

Az.: 2 B 221/24
8 L 625/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

– Antragstellerin –
– Beschwerdeführerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen

– Antragsgegner –
– Beschwerdegegner –

beigeladen:

wegen

vorläufiger Statusfeststellung; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichtes Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Hoentzsch

am 7. März 2025

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Dezember 2024 - 8 L 625/24 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 81.464,64 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde der Antragstellerin hat keinen Erfolg.
- 2 1. Die im Jahr ____ geborene Antragstellerin begehrt im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die Feststellung, dass sie Beamtin des Antragsgegners ist und ihr das Amt einer Oberstudienrätin (Besoldungsgruppe A 14) übertragen ist. Sie war seit dem 1. September 2002 Studienrätin auf Lebenszeit (A 13) beim Beigeladenen und wurde dort mit Wirkung vom 31. Januar 2022 zur Oberstudienrätin (A 14) ernannt. Nachdem die Antragstellerin beim Beigeladenen eine Freigabe im Sinne der KMK-Vereinbarung vom 10. Mai 2001 erwirkt und sich um Versetzung in den Freistaat Sachsen beworben hatte, unterbreitete das Landesamt für Schule und Bildung der Antragstellerin mit E-Mail vom 30. Juli 2024 das Angebot, sie ab dem 1. September 2024 am Beruflichen Schulzentrum N. zu verwenden und bat um Mitteilung bis zum 31. Juli 2024, ob sie das Angebot annehme. Zudem heißt es in der E-Mail vom 30. Juli 2024: „Mit der Annahme des Angebotes stimmen Sie gleichzeitig der Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 13 zu.“ Mit E-Mail vom 31. Juli 2024 antwortete die Antragstellerin: „(...) vielen Dank für Ihr konkretes Einstellungsangebot ab 01.09.24 am BSZ N., dessen Annahme ich hiermit per E-Mail bestätige.“ Daraufhin bat das Landesamt für Schule und Bildung den Beigeladenen mit Schreiben vom 7. August 2024 um Versetzung der Antragstellerin nach § 15 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) an das Berufliche Schulzentrum N.. Mit Schreiben vom 12. August 2024 teilte der Beigeladene der Antragstellerin mit, diese im Einvernehmen mit dem Antragsgegner „aus persönlichen Gründen mit Wirkung vom 1. September 2024 an das Berufliche Schulzentrum N. in den Schuldienst des Freistaates Sachsen“ zu versetzen. Das bestehende Beamtenverhältnis werde mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Auf die beamten- und besoldungsrechtliche Stellung fänden mit Wirksamwerden der Versetzung die im Freistaat Sachsen geltenden Vorschriften Anwendung. Mit Schreiben vom 22. August 2024 teilte der Antragsgegner der

Antragstellerin mit, sie aufgrund der Versetzungsverfügung vom 12. August 2024 mit Wirkung vom 1. September 2024 gemäß § 15 BeamStG in den Schuldienst des Freistaates Sachsen unter Fortdauer ihres Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit an das Berufliche Schulzentrum N. zu versetzen. Mit Wirkung vom 1. September 2024 werde das statusrechtliche Amt einer Studienrätin (Besoldungsgruppe A 13 Sächsisches Besoldungsgesetz - SächsBesG -) übertragen und gleichzeitig werde sie mit Wirkung vom 1. September 2024 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 bei Kapitel 0538 Titel 42201 des Staatshaushaltsplanes eingewiesen. Mit Schreiben vom 27. August 2024 übersandte der Antragsgegner der Antragstellerin eine Ernennungsurkunde, die Einweisungsverfügung sowie den Diensteid/das Dienstgelöbnis mit der Bitte um Unterzeichnung und Rücksendung des Empfangsbekennnisses. Mit Schreiben vom 2. September 2024 teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner mit, sie habe das Schreiben vom 27. August 2024 erhalten, dass sie ab dem 1. September 2024 Beamtin des Freistaates Sachsen sei. Mit Bescheid vom 12. August 2024 sei sie mit dem Status einer Oberstudienrätin nach Sachsen versetzt und verstehe nicht, wieso ihr eine neue Ernennungsurkunde zugesandt worden sei. Diese möchte sie nicht annehmen. Mit Schreiben vom 9. September 2024 teilte die nunmehr anwaltlich vertretene Antragstellerin nochmals mit, dass die übermittelte Ernennungsurkunde unzutreffend sei, Ernennungsurkunden im Fall der Versetzung nicht vorgesehen seien und bat um Bestätigung, dass das Beamtenverhältnis mit dem Antragsgegner in dem Amt einer Oberstudienrätin fortgesetzt werde, was der Antragsgegner mit E-Mail vom 10. September 2024 ablehnte. Mit Schreiben vom 16. September 2024 forderte die Antragstellerin den Antragsgegner nochmals zur Klarstellung auf, dass sie Beamtin des Antragsgegners sei, woraufhin der Antragsgegner mit E-Mail vom 16. September 2024 sein Einverständnis zur Versetzung der Antragstellerin gegenüber dem Beigeladenen widerrief. Am 20. September 2024 hat die Antragstellerin um Eilrechtsschutz nachgesucht.

- 3 Das Verwaltungsgericht Leipzig hat den Antrag mit Beschluss vom 9. Dezember 2024 abgelehnt. Die Antragstellerin begehre die Vorwegnahme der Hauptsache, denn im Ergebnis möchte sie die Bestätigung erreichen, dass sie beim Freistaat Sachsen bereits als Oberstudienrätin ernannt sei und mehr als diese Feststellung könne sie auch im Hauptsacheverfahren nicht erreichen. Die Voraussetzungen für eine Vorwegnahme der Hauptsache lägen nicht vor. Es fehle jedenfalls an einem Anordnungsanspruch, denn die Antragstellerin habe keinen Anspruch auf die begehrte Feststellung. Sie sei nicht Beamtin des Antragsgegners, weil sie nicht gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 4 BeamStG ernannt worden sei und es einer Ernennung bedürfe. Die Ernennung erfolge gemäß § 8 Abs. 2 BeamStG durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Diese habe die Antragstellerin nicht entgegengenommen. Die Ernennung sei nicht bereits durch die Versetzung vom Beigeladenen zum Freistaat Sachsen mit Bescheid vom 12. August 2024 erfolgt. Zwar werde gemäß § 15

Abs. 3 Satz 2 BeamtStG das Beamtenverhältnis mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt, nachdem der abgebende Dienstherr die Versetzung verfügt habe. Weitere Voraussetzung für die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses ohne Ernennung i. S. v. § 8 BeamtStG sei jedoch, dass der Beamte beim alten und neuen Dienstherrn ein Amt mit demselben Status und Endgrundgehalt bekleide. Das sei nicht der Fall, denn die Antragstellerin habe in S. das Amt der Oberstudienrätin (A 14) innegehabt. Beim Antragsgegner solle sie das Amt der Studienrätin (A 13) bekleiden. Wenn ein bundeslandübergreifender Wechsel auch den Wechsel der Besoldungsgruppe mit sich bringe, bedürfe es neben der Versetzung einer Ernennung. Weil die Antragstellerin in S. das Statusamt einer Oberstudienrätin (A 14) innegehabt habe, in Sachsen aber das Statusamt einer Studienrätin (A 13) bekleiden solle, bewirke die Versetzung ihre Ernennung schon deshalb nicht, weil bei dieser die Formerfordernisse des § 8 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG nicht vorlägen. Ob es einer Ernennung bedürfe, richte sich ausschließlich nach § 8 BeamtStG. In dem Fall seien die Regelungen über die förmliche Ernennung gegenüber den Regelungen über die Versetzung vorrangig. Bei einer Versetzung sei immer auch das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BeamtStG zu prüfen und in Frage kämen insbesondere Nr. 3 (Verleihung eines anderen Amtes mit einem anderen Endgrundgehalt) und Nr. 4 (Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt). Dieses Ergebnis entspreche auch dem Wortlaut von § 15 Abs. 1 BeamtStG. Allerdings bestehe keine Regelung zum Behalt des Statusamtes. Dies sei auch nicht förderlich für Fälle wie den vorliegenden, in welchen ein Beamter länderübergreifend versetzt werden möchte, aber nur ein niedrigeres Statusamt zur Verfügung stehe. Deshalb gelte, dass der Beamte - wenn er freiwillig den Dienstherrn wechsele - den in dessen Bereich geltenden besoldungsrechtlichen Regelungen unterworfen sei. Darauf sei die Antragstellerin in der Versetzungsverfügung auch hingewiesen worden. Auch liege keine entsprechende Zusicherung des Antragsgegners vor; im Gegenteil habe dieser kommuniziert, dass er die Antragstellerin nicht nach der Besoldungsgruppe A 14 als Oberstudienrätin werde besolden können. Daher habe die Antragstellerin auch keinen Anspruch auf die Feststellung, dass ihr das Amt einer Oberstudienrätin übertragen sei. Abgesehen davon sei eine Ernennung der Antragstellerin im Freistaat Sachsen in die Besoldungsgruppe A 14 bei ihrem Aufgabenbereich von vornherein nicht in Betracht gekommen. Lehrer würden ausweislich des Kassenanschlags 2024 als Studienräte mit der Besoldungsgruppe A 13 besoldet. Der Besoldungsgruppe A 14 gehörten nur Fachberater, Fachleiter, Oberstufenberater und Lehrer mit besonderen schulischen Aufgaben an. Es sei weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Antragstellerin ein derartiges Amt bekleide.

- 4 Mit ihrer Beschwerde trägt die Antragstellerin unter anderem vor, in den Fällen der Versetzung bedürfe es keiner Ernennung durch den neuen Dienstherrn. Dafür spreche der Wortlaut von § 15 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG und auch § 8 BeamtStG lasse sich nicht entnehmen, dass die

Norm § 15 BeamtStG überlagern solle. Das ergebe sich weder aus der Gesetzesbegründung noch aus der Entstehungsgeschichte und sei mit dem Sinn und Zweck der Norm nicht vereinbar. Der Gesetzgeber habe einen Wechsel ermöglichen wollen und bei zusätzlicher Ernennung bestünde Rechtsklarheit immer erst mit Ernennung. Im Übrigen würde dies zu einem Schwebezustand führen. Auch hätte die Versetzung - jedenfalls für die Fälle des Einverständnisses des Beamten - keine Bedeutung mehr und der Dienstherrwechsel könnte durch die bloße Ernennung durch den neuen Dienstherrn herbeigeführt werden. Aus Art. 33 Abs. 5 GG seien Grundfragen des Umgangs der Dienstherrn abzuleiten und in den Fällen der Versetzung gebe es kein praktisches Bedürfnis für eine Ernennung. Der aufnehmende Dienstherr habe es in der Hand, durch seine Erklärung Einfluss auf die Versetzung zu nehmen. Der Beamte gehe in der Rechtsstellung, die er beim bisherigen Dienstherrn gehabt habe, auf den neuen Dienstherrn über. Der Antragstellerin sei das Amt einer Oberstudienrätin übertragen worden und als solche komme sie infolge der Versetzung im Freistaat Sachsen an. Dass sie beim Antragsgegner das Amt einer Studienrätin bekleiden solle, beschreibe die Auffassung des Antragsgegners und sei für die Frage, ob § 15 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG zur Fortsetzung des Beamtenverhältnisses (im Amt einer Oberstudienrätin) führe, nicht relevant. Dies sei auch nicht Gegenstand der Versetzungsverfügung, welche ohne jede Einschränkung mit Zustimmung des Antragsgegners verfügt worden sei. Auch die Regelungssystematik spreche dagegen, denn § 17 BeamtStG - der keinen Ernennungsvorbehalt habe - entspreche § 15 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG und denke man sich diesen dort hinzu, sei die Norm unanwendbar. Dann würden Beamte die Ernennungsurkunde nicht entgegennehmen und damit nicht zum neuen Dienstherrn wechseln, obwohl der bisherige Dienstherr nicht mehr existierte. Davon zu unterscheiden sei die Frage, ob nach Versetzung eine Statusänderung im Wege der Aushändigung einer anderen Ernennungsurkunde herbeigeführt werden könne. Der länderübergreifende Wechsel nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG führe in keinem Fall zu einem Wechsel des Statusamtes, dies sei auch der Versetzungsverfügung nicht zu entnehmen. Soweit das Verwaltungsgericht annehme, § 15 Abs. 3 Satz 2 BeamtStG enthalte keine Anordnung „zum Behalt des Statusamtes“, sei dies unzutreffend, denn wenn kein anderes Statusamt (mit anderem Grundgehalt) übertragen werde, führe dies zu einem statuslosen Übergang auf den neuen Dienstherrn. Personalwirtschaftliche Erwägungen seien unbeachtlich; der Dienstherr steuere über seine Zustimmung die Versetzung. Auf die besoldungsrechtlichen Regelungen des Freistaates und dass ausschließlich Stellen der Besoldungsgruppe A 13 zur Verfügung stünden, komme es für die Frage der Wirksamkeit der Versetzung nicht an. Das Verwaltungsgericht übersehe, dass sich an der Rechtsstellung der Antragstellerin - dem Statusamt - durch den Wechsel des Bundeslandes allein nichts ändere. Soweit es der Auffassung sei, der Antragsgegner habe vor der Versetzung nur eine Übernahme in eine Besoldungsgruppe A 13 erklärt, sei dies tatsächlich wie rechtlich unzutreffend. Bezogen auf die Besoldungsgruppe A 13 habe es gar keine Erklärung des

Antragsgegners gegeben. Der Antragsgegner habe etwas zur Entgeltgruppe 13 erklärt. Die Korrespondenz habe sich auf die Einstellung beim Antragsgegner, nicht die Versetzung bezogen. Der Versetzung habe der Antragsgegner vorbehaltlos zugestimmt. Entscheidungserheblich dürfte daher sein, ob sich die Antragstellerin zur Entgegennahme einer Ernennungsurkunde (Rückernennung) verpflichtet habe. Dies sei nicht der Fall.

- 5 Der Antragsgegner verteidigt die verwaltungsgerichtliche Entscheidung unter Auseinandersetzung mit dem Beschwerdevorbringen.
- 6 Der Beigeladene hat sich nicht zur Sache geäußert und keinen Antrag gestellt.
- 7 2. Die mit der Beschwerde vorgetragene Einwendung, auf deren Prüfung der Senat gemäß [§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO](#) grundsätzlich beschränkt ist, führen nicht zur Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 8 Nach [§ 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#) kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Der geltend gemachte Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Notwendigkeit der vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen ([§ 123 Abs. 3 VwGO](#) i. V. m. [§ 920 Abs. 2 ZPO](#)). Läuft die Regelung rechtlich oder faktisch auf eine Vorwegnahme der Hauptsache hinaus, kann sie grundsätzlich nur ergehen, wenn der Antragsteller in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten hat und schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens verwiesen würde (st. Rspr. des Senats; vgl. nur Beschl. v. 5. Dezember 2018 - 2 B 380/18 -, in juris unter dem Aktenzeichen 3 B 380/18 verfügbar, dort Rn. 3 m. w. N.).
- 9 Wie das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen hat, liegen diese Voraussetzungen nicht vor. Offen bleiben kann, ob ein Anordnungsgrund vorliegt. Die Antragstellerin begehrt letztlich die Feststellung, dass sie Beamtin des Antragsgegners im Amt einer Oberstudienrätin (A 14) sei, und damit die Vorwegnahme der Hauptsache. Ob die Antragstellerin schlechthin unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn sie auf den rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens verwiesen würde, bedarf vorliegend keiner Entscheidung, denn es fehlt bereits an einem Anordnungsanspruch.
- 10 Gemäß § 15 Abs. 1 BeamStG können Beamte auf Antrag oder aus dienstlichen Gründen in den Bereich eines Dienstherrn eines anderen Landes oder des Bundes in ein Amt einer

Laufbahn versetzt werden, für die sie die Befähigung besitzen. Eine Versetzung bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG); abweichend hiervon ist die Versetzung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BeamtStG auch ohne Zustimmung zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. Die Versetzung wird von dem abgebenden Dienstherrn im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG). Das Beamtenverhältnis wird nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt.

- 11 a) Der Antrag auf vorläufige Feststellung, dass die Antragstellerin Beamtin des Antragsgegners geworden ist, hat keinen Erfolg. Es fehlt an der hierfür erforderlichen Ernennung.
- 12 Der Antragstellerin hatte beim Beigeladenen das Amt einer Oberstudienrätin (A 14) inne und ihr sollte im Freistaat Sachsen das Amt einer Studienrätin (A 13) übertragen werden. Hierzu lag das Einverständnis des Antragsgegners als aufnehmender Dienstherr vor (vgl. unter b). Aus § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamtStG ergibt sich, dass eine solche Versetzung auch möglich ist, wenn damit eine Verschlechterung des bisherigen Status verbunden ist; hierfür bedarf es der Zustimmung des Beamten. Zwar hat die Antragstellerin in ihrer E-Mail vom 31. Juli 2014 ihre Zustimmung erteilt, jedoch nach Ergehen der Versetzungsverfügung vom 12. August 2024 erklärt, die entsprechende Ernennungsurkunde nicht anzunehmen. Ob dies als Widerruf oder Rücknahme ihrer Zustimmung einzuordnen ist, dies nach Ergehen der Versetzungsentscheidung noch möglich wäre und wie sich dies auf die Versetzungsverfügung auswirken würde, kann offen bleiben, weil die Antragstellerin vorliegend nicht die Feststellung begehrt, dass sie noch Beamtin des Beigeladenen ist (so im Fall des VG Berlin, Urt. v. 1. März 2012 - 7 K 307.11 - juris), sondern festgestellt wissen will, dass sie Beamtin des Antragsgegners geworden ist, und es hierfür bereits an der erforderlichen Ernennung fehlt.
- 13 Zu Recht ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass es einer Ernennung der Antragstellerin bedurft hat. Der Senat verweist insoweit auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts (BA S. 6 ff.) und macht sie sich zu eigen (§122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Gemäß § 8 Abs. 1 BeamtStG bedarf es einer Ernennung zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt (Nr. 3) oder zur Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung, soweit das Landesrecht dies bestimmt (Nr. 4). Die Ernennung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Der Antragstellerin im Amt einer Oberstudienrätin (A 14) beim Beigeladenen sollte mit Übertragung eines Amtes als Studienrätin (A 13) beim Antragsgegner sowohl ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt verliehen werden als auch ein anderes Amt mit anderer Amtsbezeichnung,

weshalb eine Ernennung erforderlich ist. Dem wäre nicht allein mit der Versetzungsverfügung vom 12. August 2024 Rechnung getragen worden, denn Folge einer Versetzungsverfügung ist die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses mit dem neuen Dienstherrn (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BeamtStG), nicht jedoch die Verleihung eines anderen Amtes. Für eine Fortsetzung des Beamtenverhältnisses im Amt einer Oberstudienrätin (A 14) im Freistaat Sachsen fehlte es bereits zum Zeitpunkt der Versetzungsverfügung am Einverständnis des Antragsgegners (vgl. unter b). Dieser hatte vor Ergehen der Versetzungsverfügung mit der Antragstellerin vereinbart, ihr ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 zu übertragen, was einer entsprechenden Ernennung der Antragstellerin bedurfte. Ob eine Ernennung bei einer Versetzung nach § 15 BeamtStG regelmäßig erforderlich wäre, bedarf hier keiner Entscheidung (vgl. Summer, ZBR 2009, S. 188 ff., wonach bei jeder Versetzung eine Ernennung erfolgen soll; Huber, in: Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, Stand Februar 2021, § 15 BeamtStG Rn. 8, der davon ausgeht, dass es bei der landesgrenzenüberschreitenden Versetzung, bei der das Grundgehalt nicht mehr identisch ist, einer Ernennung bedarf; VG Berlin, Urt. v. 1. März 2012 a. a. O. Rn. 29 ff.; a. A. Reich, Beamtenstatusgesetz, 3. Aufl. 2018, § 15 Rn. 14; offen gelassen BVerwG, Urt. v. 23. September 2004 - 2 C 37/03 -, juris Rn. 25). Jedenfalls aber, wenn dem Beamten im Zuge der Versetzung ein anderes Amt mit anderem Grundgehalt und anderer Amtsbezeichnung übertragen werden soll, ist - wie hier - eine Ernennung vonnöten, um Rechtssicherheit über das von ihm beim aufnehmendem Dienstherrn zu bekleidende Amt zu schaffen.

- 14 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist nicht ersichtlich, dass dieses Ergebnis Wortlaut, Sinn und Zweck oder Entstehungsgeschichte von § 15 BeamtStG und § 8 BeamtStG nicht entsprechen würde. Wie dargelegt, liegt auch dann, wenn im Rahmen der Versetzung ein anderes Amt verliehen werden soll, die vom Gesetzgeber beabsichtigte (vgl. BT-Drs. 16/4027, Seite 23) Rechtsklarheit erst vor, wenn eine förmliche Ernennung erfolgt ist. Gerade bei einem unterschiedlichen Ämtergefüge in den beteiligten Ländern erscheint dies zur Erreichung dieses Ziels erforderlich. Es trifft auch nicht zu, dass die Versetzung nach § 15 BeamtStG anderenfalls keine Bedeutung mehr hätte und ein Dienstherrwechsel durch die bloße Ernennung durch den neuen Dienstherrn herbeigeführt werden könne. Ein Beamter kann - insbesondere wenn der bisherige Dienstherr nicht zur Versetzung bereit ist - einen Antrag auf Entlassung stellen und sich dann beim neuen Dienstherrn ernennen lassen. Eine Versetzung liegt in diesem Fall nicht vor. Liegen die Voraussetzungen des § 15 BeamtStG vor, wird das Beamtenverhältnis hingegen mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt und in den Fällen, in denen dem Beamten im Rahmen der Versetzung ein anderes Amt übertragen werden soll, bedarf es - wie hier - zudem einer Ernennung. Die Antragstellerin hatte es selbst in der Hand, den von ihr angenommenen „Schwebezustand“ durch Annahme der Ernennungsurkunde zu beenden. Soweit sie vorträgt, der aufnehmende Dienstherr hätte durch

seine Erklärung Einfluss auf die Versetzung nehmen können, hat dieser - weil das Amt eines Oberstudienrats der Besoldungsgruppe A 14 bei ihm Fachberater, Fachleiter, Oberstufenberater und Lehrer mit besonderen schulischen Aufgaben bekleiden (vgl. Kassenanschlag 2024, Einzelplan 05, Kapitel 05 38 - Berufsbildende Schulen) - gegenüber der Antragstellerin hinreichend deutlich gemacht, ihr im Freistaat Sachsen ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 zu übertragen. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist auch nicht unerheblich, unter welchen Bedingungen der aufnehmende Dienstherr das Beamtenverhältnis fortführen kann, denn dieser muss auch bei einer Versetzung die in seinem Bundesland geltenden Regelungen zugrunde legen, unabhängig davon, ob der abgebende Dienstherr dies in seiner Versetzungsverfügung konkret geregelt hat. Auch aus dem Verweis der Antragstellerin auf § 17 BeamtStG zu den Rechtsfolgen der Umbildung einer Körperschaft ergibt sich nichts anderes, weil ein anderer Sachverhalt zugrunde liegt; es bestand insoweit keine dienstliche Notwendigkeit, die Antragstellerin nicht im Amt einer Oberstudienrätin (A 14) beim Beigeladenen zu belassen.

- 15 b) Auch der weitere Antrag der Antragstellerin auf vorläufige Feststellung, dass ihr das Amt einer Oberstudienrätin (A 14) übertragen ist, bleibt ohne Erfolg. Weder ist die Antragstellerin Beamtin des Antragsgegners geworden (vgl. unter a), noch lag das hierfür nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG erforderliche Einverständnis des Antragsgegners vor.
- 16 Vorliegend wollte die Antragstellerin aus persönlichen - hier familiären - Gründen in den Dienst des Freistaates Sachsen versetzt werden. In Folge ihrer Bewerbung unterbreitete das Landesamt für Schule und Bildung der Antragstellerin das Angebot einer möglichen Beschäftigung als Lehrkraft im Schuldienst des Freistaates Sachsen in der Besoldungsgruppe A 13, welches die Antragstellerin mit E-Mail vom 31. Juli 2024 angenommen hat. Auf dieser Grundlage erfolgte das gemäß § 15 Abs. 3 Satz 1 BeamtStG erforderliche Einverständnis des Antragsgegners zur Versetzungsverfügung des Beigeladenen vom 12. August 2024. Ein Einverständnis des Antragsgegners zu einer Beschäftigung der Antragstellerin in einem Amt der Besoldungsgruppe A 14 lag nicht vor; diesem steht insbesondere die Korrespondenz zwischen der Antragstellerin und dem Landesamt für Schule und Bildung entgegen. Soweit die Antragstellerin vorträgt, bezogen auf die Besoldungsgruppe A 13 habe es keine Erklärung gegeben und der Antragsgegner habe „etwas zur Entgeltgruppe 13 erklärt“, ist dies den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Vielmehr hat das Landesamt für Schule und Bildung in der E-Mail vom 30. Juli 2024 ausdrücklich die Zustimmung zur „Eingruppierung in die Besoldungsgruppe A 13“ eingefordert, womit unbeschadet des Begriffs der Eingruppierung hinreichend deutlich hervorging, dass eine Versetzung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 beabsichtigt war. Dies musste die Antragstellerin auch wissen, insbesondere nachdem eine Versetzung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 zuvor angesprochen worden war (vgl. BA

S. 19). Daraus, dass die Versetzungsverfügung keine Angaben zum Amt beim aufnehmenden Dienstherrn enthalten, sondern nur auf die beim aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften verwiesen hat, konnte die Antragstellerin angesichts der vorherigen Korrespondenz auch nicht ableiten, dass ein Einverständnis des Antragsgegners zu einer Versetzung im bisherigen Amt bestanden hätte und sie mit der Versetzung das Amt einer Oberstudienrätin (A 14) im Freistaat Sachsen bekleiden würde. Der Einwand, die Korrespondenz mit dem Landesamt für Schule und Bildung habe sich auf die Einstellung beim Antragsgegner, nicht die Versetzung bezogen, geht fehl, weil sich ihre Bewerbung ausdrücklich auf eine Versetzung bezogen hat (vgl. nur E-Mail vom 25. Juli 2024 mit Antragsbegründung zum Versetzungswunsch nach Sachsen). Im Übrigen lägen - wenn die Antragstellerin lediglich ihre Zustimmung zur Einstellung und nicht zur Versetzung gegeben hätte - die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BeamStG und in Folge des § 15 Abs. 2 Satz 3 BeamStG schon nicht vor, auf dessen Anwendung sie sich im vorliegenden Verfahren beruft.

- 17 Ein Einverständnis des Antragsgegners zur Versetzung der Antragstellerin in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 ergab sich auch nicht daraus, dass sein Schreiben vom 7. August 2024, in welchem dieser den Beigeladenen um Versetzung der Antragstellerin gebeten hat, keine Informationen darüber enthielt, in welchem Amt die Antragstellerin verwendet werden soll. Aus § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BeamStG ergibt sich, dass eine solche Versetzung auch mit einer Verschlechterung des bisherigen Status verbunden sein kann; hierfür bedarf es einer Ernennung nach § 8 BeamStG. Eine entsprechende Anzeige gegenüber dem Beigeladenen hätte lediglich deklaratorische Wirkung gehabt, weil die Übertragung des Amtes einer Studienrätin (A 13) im Freistaat Sachsen durch den Antragsgegner erfolgt wäre. Steht beim aufnehmenden Dienstherrn aufgrund unterschiedlichen Ämtergefüges ein anderes Amt zur Verfügung, obliegt ihm die Verleihung dieses Amtes durch Ernennung. Selbst wenn man der Auffassung der Antragstellerin folgen würde, dass ein solches Einverständnis erteilt worden wäre, wäre dieses nicht unwiderruflich, sondern könnte sich der aufnehmende Dienstherr unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich von seiner Einverständniserklärung lösen; auch die Versetzungsverfügung wäre einer Aufhebung nicht entzogen (vgl. BVerwG, Urt. v. 23. September 2004 - 2 C 37/03 -, juris Rn. 23). Auf die Frage, ob die Voraussetzungen eines wirksamen Widerrufs des Einverständnisses des Antragsgegners (zur Versetzung der Antragstellerin in das Amt einer Studienrätin in der Besoldungsgruppe A 13) vorlagen, kommt es vorliegend nicht an, weil die Antragstellerin bereits mangels Ernennung nicht Beamtin im Freistaat Sachsen geworden ist (vgl. unter a). Im Übrigen wäre die Antragstellerin zur Entgegennahme der Ernennungsurkunde in das Amt einer Studienrätin der Besoldungsgruppe A 13 verpflichtet gewesen, nachdem sie vor Ergehen der Versetzungsverfügung die Annahme des Angebotes des Antragsgegners erklärt und damit ihre Zustimmung zur Einordnung in das Ämtergefüge des Antragsgegners erteilt hat. In Ansehung des Umstandes, dass die

Versetzung auf das Betreiben der Antragstellerin erfolgte, wäre eine Nichtannahme der Ernennungsurkunde insoweit als treuwidrig anzusehen (vgl. insoweit auch VG Berlin, Urt. v. 1. März 2012 a. a. O. Rn. 39).

- 18 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig, weil er keinen Antrag gestellt und sich damit auch keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat (§ 154 Abs. 3, § 162 Abs. 3 VwGO).
- 19 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG. Sie folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen welche die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 GKG).

Dr. Grünberg

Dr. Henke

Dr. Hoentzsch